

RS Lvwg 2016/2/29 KLVwG-2698-2699/6/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.02.2016

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

29.02.2016

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGVG §32

1. VwGVG § 32 heute
2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017
3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

Rechtssatz

Wurde ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes an die Erstinstanz zurückverwiesen und ist auch dessen Schlusspunkt noch nicht erreicht, sondern hat vielmehr die belangte Behörde nach Durchführung des erforderlichen Ermittlungsverfahrens erst eine Entscheidung zu treffen, so handelt es sich hierbei um kein abgeschlossenes Verfahren und liegt schon diese Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vor.

Schlagworte

Wiederaufnahme, wasserrechtliches Bewilligungsverfahren, zurückverweisen, Zulässigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2016:KLVwG.2698.2699.6.2015

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at